

**Satzung**  
**der Stadt Oberursel (Taunus) über die Gebührensätze**  
**der Bauaufsichtsbehörde (Bauaufsichtsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), i. V. m. §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.03.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Stadt Oberursel (Taunus) erhebt für die Wahrnehmung der Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Soweit das Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen der unteren Bauaufsichtsbehörde keine Regelung enthält und soweit Auslagen erhoben werden, gelten die Bestimmungen des HVwKostG, der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 15.10.2004 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 27.03.2020  
Der Magistrat  
In Vertretung

Christof Fink  
Erster Stadtrat

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 03.04.2020

**Anlage**  
**zur Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 27.03.2020**

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr (EUR)
1	2	3	4
<b>1</b>	<b>Wirtschafts- und Berufsordnung</b>		
<b>16</b>	<b>Energie</b>		
<b>167</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz</b>		
1671	Anforderung oder Prüfung von Nachweisen nach § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b Doppelbuchst. bb, Nr. 2 Buchst. b und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder einer Anzeige nach § 10 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand	
<b>6</b>	<b>Bauen und Wohnen</b>		
<b>61</b>	<b>Baugenehmigung</b>		
611	nach § 65 HBO (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) für Vorhaben, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 63 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 64 HBO genehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je angefangene 1.000 EUR Rohbausumme	10 mindestens 60
6111	im Falle der fiktiven Genehmigung des Bauantrages oder der Bauvoranfrage für die Eingangsbestätigung nach § 65 Abs. 2 Satz 1 HBO		120
6112	Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO auf Antrag der Bauherrschaft		50
612	nach § 66 HBO aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je angefangene 1.000 EUR Rohbausumme	15 mindestens 60
613	nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je angefangene 1.000 EUR Rohbausumme	25 mindestens 80

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr (EUR)
1	2	3	4
614	für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon		
6141	mit mehr als 300 m <sup>3</sup> und bis 1.000 m <sup>3</sup> umbauten Raums	je angefangene 100 m <sup>3</sup>	24 höchstens 200
6142	mit mehr als 1.000 m <sup>3</sup> und bis 10.000 m <sup>3</sup> umbauten Raums	Nr. 6141 zzgl. je weitere angefangene 600 m <sup>3</sup>	12 höchstens 350
6143	mit mehr als 10.000 m <sup>3</sup> umbauten Raums	Nr. 6142 zzgl. je weitere angefangene 1.000 m <sup>3</sup>	60 höchstens 750
6144	in besonders schwierigen Fällen (z. B. Sonderbauten, bei schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nach den eingeführten Technischen Baubestimmungen – Regeln zur Bemessung und zur Ausführung Grundbau)	je angefangene 250 m <sup>3</sup>	300 mindestens 750 höchstens 13.000
6145	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m <sup>3</sup> umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m <sup>3</sup> ) in Nr. 6141 bis 6144 auf die Fläche (m <sup>2</sup> ) abzustellen.		
615	für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen	je angefangene 200 m <sup>2</sup>	60 höchstens 3.200
616	Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für		
6161	die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum		
61611	bis 1.000 m <sup>3</sup>	10 % von Nr. 611 bis 615	
61612	von mehr als 1.000 m <sup>3</sup> bis 10.000 m <sup>3</sup>	7 % von Nr. 611 bis 615	mindestens 50

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr (EUR)
1	2	3	4
61613	von mehr als 10.000 m <sup>3</sup>	4 % von Nr. 611 bis 615	mindestens 300
61614	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m <sup>3</sup> umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m <sup>3</sup> ) in Nr. 61611 bis 61613 auf die Fläche (m <sup>2</sup> ) abzustellen.		
6162	die denkmalschutzrechtliche Genehmigung		200
6163	die wasserrechtliche Genehmigung	je angefangene 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche	36 mindestens 40 höchstens 650
6164	die immissionsschutzrechtliche Genehmigung	je angefangene 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche	36 mindestens 40 höchstens 1.300
6165	Genehmigungen nach anderen Rechtsbereichen	je Rechtsbereich und je angefangene 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche	36 mindestens 40 höchstens 650
617	Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft		
6171	Zustimmung nach § 79 HBO	50 % von Nr. 612 bis 615, 631, 632	mindestens 60
6172	Zurückweisung eines Zustimmungsantrags wegen Unvollständigkeit (§ 79 Abs. 3 i. V. m. § 70 Abs. 2 HBO)	je angefangene 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	36 mindestens 40 höchstens 130
618	Zurückweisung eines Bauantrages wegen Unvollständigkeit (§ 70 Abs. 2 HBO)	je Bauantrag	100
<b>62</b>	<b>Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung</b>		
621	Bauzustandsbesichtigungen § 84 HBO		
6211	Besichtigung des Rohbaus	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr (EUR)
1	2	3	4
6212	Besichtigung nach Fertigstellung	nach Zeitaufwand	
6213	Untersagung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes (§ 84 Abs. 7 Satz 3 HBO)		150
6214	Nachbesichtigung	nach Zeitaufwand	
622	Bauüberwachung nach § 83 HBO		
6221	Termin an der Baustelle	nach Zeitaufwand	
6222	Bauüberwachung (§ 83 Abs. 3 Satz 2 HBO)		100
6223	Die Gebührensätze nach Nr. 621 bis 6222 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vorschriften genehmigte Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt oder eine Genehmigung nach § 64 HBO nicht erforderlich ist.		
623	Ist der Standsicherheitsnachweis im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfamts für Baustatik oder von einem Prüfberechtigten geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüfberechtigten festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung.		
624	Werden außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens Sachverständige zu der Vorbereitung und dem Erlass bauaufsichtlicher Anordnungen hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben.		
625	Werden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens mit Einverständnis der Bauherrschaft Sachverständige zur Prüfung von Nachweisen, die mit Methoden des Brandschutzingenieurwesens aufgestellt wurden, hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr (EUR)
1	2	3	4
<b>63</b>	<b>Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung</b>		
631	von Grundstückseinrichtungen (z. B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Energieerzeugungsanlagen und Grundstückseinfriedungen	je angefangene 1.000 EUR der Herstellungskosten	23 mindestens 60
632	von Anlagen der Außenwerbung	je angefangene 1.000 EUR der Herstellungskosten	50
633	Fliegende Bauten (§ 78 HBO)		
6333	Gebrauchsabnahme einschließlich erforderlicher Auflagen	bis 200 m <sup>2</sup> Grundfläche	60
		je weitere angefangene 100 m <sup>2</sup>	15 höchstens 500
63332	Untersagung der Aufstellung oder des Gebrauchs		180
63333	Nachabnahme einschließlich erforderlicher Auflagen	bis 200 m <sup>2</sup> Grundfläche	60
		je weitere angefangene 100 m <sup>2</sup>	15 höchstens 300
634	Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen, ihrer Räume und Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind	je angefangene 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche	9 mindestens 60 höchstens 650
635	Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfämter erhoben.		
636	Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüsts, das nicht der Regelausführung entspricht, Traggerüste		155

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr (EUR)
1	2	3	4
<b>64</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		
641	Besondere Genehmigungen, Abweichungen, Bauvoranfragen		
6411	Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Baugenehmigung („Nachtragsbaugenehmigung“). Die Höhe der Gebühr ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird.	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 611 bis 615 und 6171	mindestens 60
6412	Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörden erforderlich, für deren Rechtsbereiche Genehmigungen in der Baugenehmigung enthalten sind, werden Zuschläge nach Nr. 6161 bis 6165 erhoben.		
6413	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 77 HBO)  Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach Nr. 611 bis 615 und 6171 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind.	Erdarbeiten	60
		Erdarbeiten mit Kanalarbeiten	80
		Rohbauarbeiten je angefangene 1.000 m <sup>3</sup>	80
			höchstens 370
6414	Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung oder eines Bauvorbescheids, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO	20 % von Nr. 611 bis 632, 634 und 64161	mindestens 60
6415	Zulassen von Abweichungen nach § 73 HBO		
	a) Abweichungen von Abstandsflächen nach § 6 Abs. 1 HBO, § 6 Abs. 2 Nr. 1 HBO und § 6 Abs. 3 HBO	10 % des Bodenrichtwertes der fehlenden Fläche	
	b) Abweichungen von § 6 Abs. 10 HBO:		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr (EUR)
1	2	3	4
	– Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,0m	je angefangene m <sup>2</sup>	100
	– Überschreitung der zulässigen Länge	je angefangene m	100
	– Überschreitung der zulässigen Wandfläche	je angefangene m <sup>2</sup>	50
	– Überschreitung der zulässigen Wandhöhe	je angefangene 10 cm	100
	c) Abweichungen von brandschutztechnischen Anforderungen	je Abweichung	500
	d) sonstige Abweichungen (auch Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften)	je Abweichung	120
			generell mindestens 120 und höchstens 10.000
6416	Bauvoranfragen (§ 76 HBO)		
64161	Entscheidung über eine Bauvoranfrage  Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird. Die Gebühr ist zur Hälfte auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr anzurechnen, wenn und soweit dem Bauvorbescheid im Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkung zukommt.	bis zu 40 % von Nr. 611 bis 6165, 632, 634	mindestens 60
64162	Zurückweisung einer Bauvoranfrage wegen Unvollständigkeit (§ 76 Abs. 2 i. V. m. § 70 Abs. 2 HBO)		120
642	Beteiligung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 72 HBO	nach Zeitaufwand	
643	Entgegennahme von Bauvorlagen, Beteiligung der Gemeinde, Prüfung und Mitteilung der Zulässigkeit des Baubeginns nach § 64 Abs. 3 HBO		120



Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr (EUR)
1	2	3	4
644	Grundstücksteilung nach § 7 HBO		
6441	Teilungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HBO		
	a) Teilungen in einfachen Fällen	je neu gebildetem Grundstück	120
	b) Teilungen in schwierigen Fällen	je neu gebildetem Grundstück	210
	c) Teilungen in besonders schwierigen Fällen	je neu gebildetem Grundstück	400
		höchstens	2.000
6443	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 7 HBO	je Negativzeugnis	60
645	Baulasten (§ 85 HBO)		
6451	Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)	Grundgebühr	120
		Zuschlag je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung	30
6452	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	je Flurstück	25
6453	Löschung einer Baulast		120
6466	Entscheidungen nach der Energieeinsparverordnung (EnEV)		
64661	Anforderung der Bescheinigung über die Durchführung der Inspektion von Klimaanlage (§ 12 EnEV)		100

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr (EUR)
1	2	3	4
64662	Anforderung privater Nachweise (Unternehmererklärung) nach § 26a EnEV		100
64663	Bewertung von Nachweisen für Baustoffe, Bauteile und Anlagen (§ 23 Abs. 3 EnEV)	nach Zeitaufwand	
64664	Entscheidung über Ausnahmen (§ 24 EnEV) und Befreiungen (§ 25 EnEV)	nach Zeitaufwand	
647	Nachprüfung nach § 53 Abs. 2 Nr. 20 HBO, aufgrund einer nach § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBO erlassenen Rechtsverordnung, einer Verwaltungsvorschrift nach § 89 Abs. 12 HBO oder im Einzelfall (§ 61 Abs. 2 oder 7 HBO) oder Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung wegen festgestellter Mängel	nach Zeitaufwand	
648	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz	je Wohnungs- oder Teileigentum	150
649	Verbote, Anordnungen, Beratung		
6491	Bauaufsichtliche Anordnungen		
64911	Verbot unrechtmäßig gekennzeichneter Bauprodukte (§ 80 HBO)	je Produkt	120
64912	Anordnung einer Baueinstellung (§ 81 HBO)	je Verfügung	500
64913	Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung (§ 82 Abs. 1 HBO)	je Verfügung	500
64914	Aufforderung zur Durchführung eines erforderlichen Verfahrens oder zur Einreichung von Bauvorlagen (§ 82 Abs. 2 HBO)	je Aufforderung	200
64915	Baustellenversiegelung	je Versiegelung	300
64916	Anordnung zur Gefahrenabwehr	je Verfügung	300
64917	Sonstige Bauordnungsverfügungen	je Verfügung	300

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr (EUR)
1	2	3	4
6492	Beratung der Bauherrschaft und der anderen am Bau Beteiligten in den Fällen der §§ 63 bis 65; im Falle des § 65 HBO gilt dies, soweit sich die Beratung auf Sachverhalte bezieht, die nicht Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung sind.	nach Zeitaufwand	
<b>65</b>	<b>Berechnung der Gebühren</b>		
651	<p>Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Brutto-rauminhalts (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m<sup>3</sup> umbauten Raums. Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüf-bare Berechnung des Brutto-rauminhalts vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen.</p> <p>Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40 %, dies gilt nicht für Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude.</p> <p>Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.</p>		
652	Ermäßigungen		
6521	Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 611 bis 615, 631, 632, 6411 und 6414 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.		
6522	<p>Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 17 Abs. 1 HVwKostG). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 % der Rohbaukosten nach Nr. 651 betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 84 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind.</p> <p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen</p>		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr (EUR)
1	2	3	4
	<p>sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaues nach § 84 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehört auch die Umsatzsteuer.</p>		
<b>66</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)</b>		
662	Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 Abs. 2 BauGB)		150
665	Ausnahmen, Befreiungen, Zulassungen		
6651	Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB	je Ausnahme	120
6652	Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes	je Befreiung	
	a) Mindestgrößen von Baugrundstücken	10 % des Bodenrichtwertes der fehlenden Fläche	
	b) Zulässige Zahl der Vollgeschosse	hierdurch zusätzlich geschaffene bzw. zwingend vorgeschriebene Nutzfläche nach DIN 277	
	– für Wohnzwecke	je angefangene m <sup>2</sup>	40
	– für Gewerbezwecke	je angefangene m <sup>2</sup>	30
	c) Baulinie	je angefangene m <sup>2</sup> Fläche der Abweichung	20
	d) Art der baulichen Nutzung	je angefangene m <sup>2</sup> Fläche der betroffenen Nutzfläche	20

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr (EUR)
1	2	3	4
	e) Maß der baulichen Nutzung (GRZ)	10 % des Bodenrichtwertes der fehlenden Fläche	
	f) Maß der baulichen Nutzung (GFZ)	10 % des Bodenrichtwertes der fehlenden Fläche	
	g) Sockelhöhe	je angefangene m <sup>2</sup> der betreffenden zusätzlichen Außenwandfläche	20
	h) Drempelhöhe	zusätzlich geschaffene Nutzfläche nach DIN 277	
	– für Wohnzwecke	je angefangene m <sup>2</sup>	40
	– für Gewerbezwecke	je angefangene m <sup>2</sup>	30
	i) Stellung der baulichen Anlage (Standort, Firstrichtung)		100
	j) Dachaufbauten (z. B. Dachgaube, Loggia, Dachflächenfenster, Zwerchhäuser, Aufzugsschacht)	je Abweichung	100
	k) Überbauung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche, Bebauung freizuhaltender Schutzflächen	je angefangene m <sup>2</sup> Fläche der Abweichung	20
	l) Abweichung der Höhenlage, Bindung für Pflanzen	je Befreiungstatbestand	100
	m) Dachneigung, Dachform	je Befreiungstatbestand	100
	Ist damit auch eine Erhöhung der Wohn- oder Nutzfläche nach DIN 277 verbunden, erhöht sich die Befreiungsgebühr		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr (EUR)
1	2	3	4
	– für Wohnzwecke	je angefangene m <sup>2</sup> Wohnfläche	40
	– für Gewerbezwecke	je angefangene m <sup>2</sup> Nutzfläche	30
	n) Überschreitung der zulässigen Baumassenzahl (BMZ)	10 % des Boden- richtwertes der fehlenden Fläche	
	o) Sonstige bauplanungsrechtliche Abweichungen, soweit nicht unter a) bis n) erfasst	je Abweichung	100
			generell mindes- tens 120 und höchstens 20.000
66521	Befreiungen mit einem Volumen von mehr als 1.000 m <sup>3</sup> bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 9 HBO)	Gegenstände und Bemessungsgrund- lagen wie bei Nr. 6652	Gebühren wie bei Nr. 6652, jedoch generell höchstens 50.000
6653	Zulassung nach der Baunutzungsverordnung bei verfahrensreifen Vorhaben (§ 63 HBO) und verfahrensfreigestellten Vorhaben (§ 64 HBO)	je Zulassung	120